

# **Bedeutung der novellierten ArbStättV für Betriebsräte**

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Faber

[Uli-Faber@t-online.de](mailto:Uli-Faber@t-online.de)

[www.judix.de](http://www.judix.de)

---

# Übersicht

- I. **Arbeitsstättenrecht als „Spielball“ der Arbeitsschutzpolitik**
- II. Wichtige Änderungen der ArbStättV-Novellierung 2010
- III. Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte

# Bedeutung des Arbeitsstättenrechts

- Arbeitsstättenrecht ist ein Kernelement des betrieblichen Arbeitsschutzes (Raumgrößen/Bewegungsflächen, technische Installationen, Sozialräume, Sanitärräume, Sanitätsräume, Lärm, Raumtemperaturen, Verkehrswege, Beleuchtung, Fußböden, Fenster, Türen, Belüftung ...)
- Qualität der Arbeitsstättengestaltung ist für alle Beschäftigten unmittelbar spürbar
- ☞ Strategisch wichtiges Handlungsfeld des Betriebsrats im Rahmen des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes!

# Entwicklung des Arbeitsstättenrechts (I)

- **ArbStättV-1975:**
  - „Arbeitsstättenstandards“ als wichtiger Beitrag zur menschengerechten Arbeitsgestaltung
  - Gesicherte Erkenntnisse wurden explizit in der Verordnung geregelt
  - Technische, hygienische, arbeitsmedizinische und arbeitswissenschaftliche Entwicklung wurde insbes. durch Arbeitsstättenrichtlinien berücksichtigt

# Beispiele Entwicklung ArbStättV (I)

## § 23 ArbStättV 1975

- (1) Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von **mindestens 8 m<sup>2</sup>** haben.
- (2) Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die lichte Höhe
  - bei einer Grundfläche von **nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m**,
  - bei einer Grundfläche **von mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m**
  - (...)

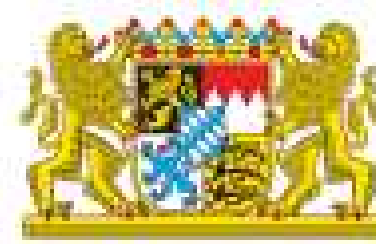
# Beispiele Entwicklung ArbStättV (II)

## § 53 ArbStättV 1975

- (2) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen (...) müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, **mindestens jährlich** und bei Feuerlöschern (...) **mindestens alle zwei Jahre** durchgeführt werden.

# Entwicklung des Arbeitsstättenrechts (II)

- **Arbeitsstättenrecht und Entbürokratisierung: Die ArbStättV 2004**
  - Arbeitsstättengestaltung als „bürokratisches Hemmnis“
  - Standortsicherung durch Deregulierung
  - „Verschlankung“ auf das gemeinschaftsrechtliche Minimum



„Das Arbeitsstättenrecht ist somit ein Musterbeispiel für normative Regelungswut und überbordende Bürokratie. Die unübersichtlichen Detailvorschriften sind in der Summe auch für Fachleute kaum mehr handhabbar. Sie sind erst recht für die Betriebe ein undurchdringliches Regelungsgestrüpp. Hinzu kommen inhaltliche Ungereimtheiten oder sogar Widersprüche, die auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bedenklich erscheinen. Das rechtlich Geforderte ist kaum erkennbar. Die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung hilft allenfalls punktuell und ist kaum verlässlich kalkulierbar.“

**Zitat aus**

Entbürokratisieren, deregulieren, flexibilisieren, *Vorfahrt für Unternehmen und Arbeit*,  
*Deregulierungskommission München, Juli 2003, S. 84*



# **Stellungnahme BDA und BDI zum Entwurf der ArbStättV 2004 vom 23.09.2003, S. 4**

## **§ 6 Beurteilung der Arbeitsstätte**

§ 6 sollte gestrichen werden. Die Regelung zur Gefährdungsbeurteilung in § 5 ArbSchG ist völlig ausreichend. Es ist nicht verständlich, dass in jeder gesetzlichen Regelung zum Arbeitsschutz immer spezifischere Gefährdungsbeurteilungen gefordert werden. Inzwischen gibt es detaillierte Forderungen hinsichtlich der Gefährdungsbeurteilungen z. B. in der Betriebssicherheitsverordnung, der Biostoffverordnung, der Bildschirmarbeitsverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung.

# Gefährdungsbeurteilung bei der Neufassung der ArbStättV 2004

Wi 13. Zu Artikel 1 (§ 6 ArbStättV)

In Artikel 1 ist § 6 zu streichen.

## Begründung:

§ 6 regelt die Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsstätte durch den Arbeitgeber. Die Forderung ist entbehrlich, da sie schon in § 5 ArbSchG gestellt wird.

*Auszug aus der Stellungnahme des Bundesrates zum Regierungsentwurf, BR-Drcks. 627/1/03, S. 10.*

# Entwicklung des Arbeitsstättenrechts (II)

- **Arbeitsstättenrecht und Entbürokratisierung: Die ArbStättV 2004**
  - Arbeitsstättengestaltung als „bürokratisches Hemmnis“
  - Standortsicherung durch Deregulierung
  - „Verschlankung“ auf das gemeinschaftsrechtliche Minimum
  - Flexibilisierung: Unbestimmte Rechtsbegriffe statt Maßzahlen

# Beispiele Entwicklung ArbStättV (I)

## Anhang 1.2, Absatz 1 ArbStättV 2004

Arbeitsräume müssen eine ausreichende Grundfläche und eine, in Abhängigkeit von der Größe der Grundfläche der Räume, ausreichende lichte Höhe aufweisen, so dass die Beschäftigten ohne Beeinträchtigung ihrer Sicherheit, ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens ihre Arbeit verrichten können.

## § 23 ArbStättV 1975

- (1) *Arbeitsräume müssen eine Grundfläche von **mindestens 8 m<sup>2</sup>** haben.*
- (2) *Räume dürfen als Arbeitsräume nur genutzt werden, wenn die lichte Höhe*
  - *bei einer Grundfläche von **nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,50 m**,*
  - *bei einer Grundfläche **von mehr als 50 m<sup>2</sup> mindestens 2,75 m***
  - *(...)*

# Beispiele Entwicklung ArbStättV (II)

## § 4 Abs. 3 ArbStättV 2004

Der Arbeitgeber hat Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, insbesondere Sicherheitsbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter sowie raumlufttechnische Anlagen, in regelmäßigen Abständen warten und auf ihre Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

## § 53 ArbStättV 1975

(2) Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren, z.B. Sicherheitsbeleuchtung, Feuerlöscheinrichtungen (...) müssen regelmäßig gewartet und auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden. Die Prüfungen müssen bei Sicherheitseinrichtungen, ausgenommen bei Feuerlöschern, **mindestens jährlich** und bei Feuerlöschern (...) **mindestens alle zwei Jahre** durchgeführt werden.

# Entwicklung des Arbeitsstättenrechts (III)

- **Die ArbStättV-Novelle 2010: „Vorsichtiges Umdenken“**
  - Systematische Einbindung in das Arbeitsschutzrechtssystem / Änderung nicht kompatibler Regelungen
  - Stärkung des Vollzugs
  - Wiederaufnahme alter Inhalte in die ArbStättV
  - Spezielle Regelung zur Gefährdungsbeurteilung

# Übersicht

- I. Arbeitsstättenrecht als „Spielball“ der Arbeitsschutz-politik
- II. Wichtige Änderungen der ArbStättV-Novellierung 2010**
- III. Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte

# Wichtige Änderungen der Novelle 2010

- Systematische Einbindung in das Arbeitsschutzrechtssystem / Änderung nicht kompatibler Regelungen



# Aufbau & Inhalte der ArbStättV

1. ein **Paragraphenteil**  
(„verfügender Teil“)



**Was** ist wann zu tun?

- Anwendungsbereich & Begriffe
- „Einrichten“
- „Betreiben“
- **Gefährdungsbeurteilung**
- Nichtraucherenschutz
- Sozialräume ...
- **Straftaten, Ordnungswidrigkeiten**
- Ausschuss für Arbeitsstätten

2. ein **Anhang**, in dem  
sich Anforderungen  
an die Gestaltung der  
Arbeitsstätte finden



**Wie** ist die Arbeitsstätte zu  
gestalten?

- Allgemeine Anforderungen
- Besondere Gefahren
- Arbeitsbedingungen (Lüftung,  
(Raumgrößen, Temperatur,  
Beleuchtung)
- Besondere Arbeitsstätten, insbes.  
Baustellen

# „Sprachliche Feinheiten“

## Gefährdungsschutz statt Gefahrenabwehr

### Einleitung Anhang ArbStättV-2010

Die nachfolgenden Anforderungen gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine **Gefährdung** der Beschäftigten dies erfordern.

### Einleitung Anhang ArbStättV-2004

Die nachfolgenden Anforderungen gelten in allen Fällen, in denen die Eigenschaften der Arbeitsstätte oder der Tätigkeit, die Umstände oder eine **Gefahr** dies erfordern.

# „Gefährdung“ ./. „Gefahr“

## Begriff der Gefahr

Sachlage, die bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens zu einem Schaden führt, wobei für den Schadenseintritt eine **hinreichende Wahrscheinlichkeit** verlangt wird und von einem Schaden erst gesprochen werden kann, wenn eine **nicht unerhebliche Beeinträchtigung** vorliegt.

---

## Begriff der Gefährdung

„**Möglichkeit** eines Schadens oder einer gesundheitlichen Beeinträchtigung **ohne bestimmte Anforderungen an deren Ausmaß oder Eintrittswahrscheinlichkeit**“



Vorverlagerung der Prävention nach dem Stand der Technik!!

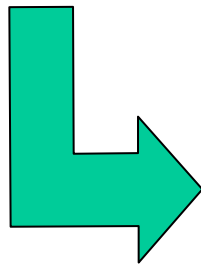
# Technisches Regelwerk / ASTA

- Anpassung an Regelung zu „Arbeitsschutzausschüssen“ in anderen Arbeitsschutzverordnungen (z.B. BetrSichV, ArbMedV, GefStoffV
  - Insbes. keine Regelung der exakten Zusammensetzung in der ArbStättV
- Engere Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen (ABS, AGS, AfAMed, ABAS)
- Übergangsfristen der Geltung der Arbeitsstättenrichtlinien zur ArbStättV 1975 bis 31.12.2012

# Die Konkretisierungsebenen der ArbStättV

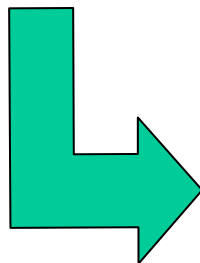
## § 3 a Abs. 1 ArbStättV

„Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass von ihnen keine Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ausgehen“



### **Anhang ArbStättV:**

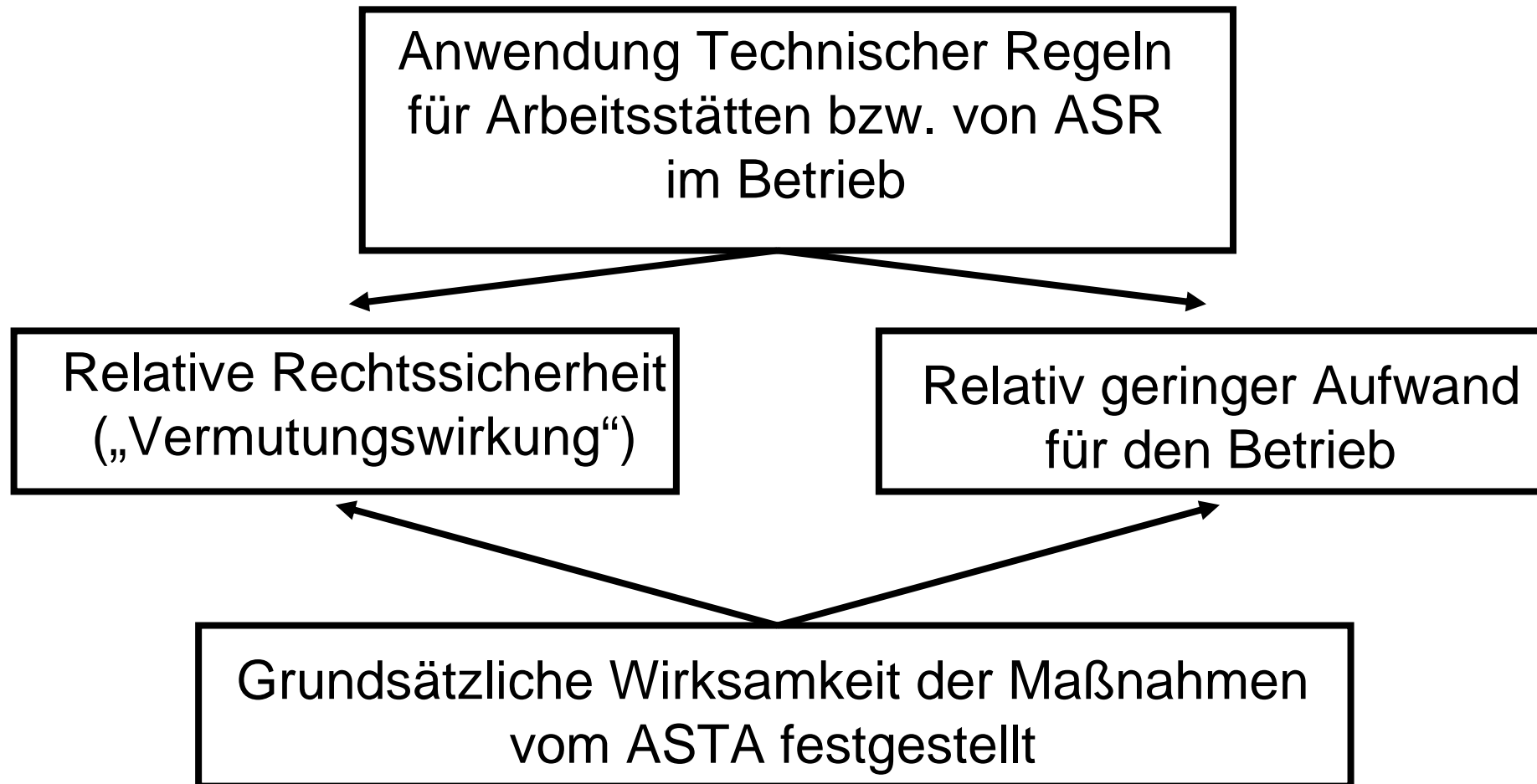
Auffächerung der Anforderungen für die Sicherheit und Gesundheit für bestimmte Gefährdungen der Arbeitsstätte, z.B. Verkehrswege, Böden, Lärm, Notfälle, Sozialräume



**Technische Regeln für Arbeitsstätten**  
(bis 31.12.2012 **gelten bis zur Überarbeitung die alten Arbeitsstättenrichtlinien, vgl. § 8 Abs. 2 ArbStätt 2010)**

# Technische Regeln für Arbeitsstätten

## Vorteile bei Anwendung im Betrieb



# Arbeitsstättenregeln (Stand 7/2011)

ASR A1.3	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
ASR A1.7	Türen und Tore
ASR A 2.3	Fluchtwege und Notausgänge, Flucht und Rettungsplan
ASR A 3.4	Beleuchtung
ASR A3.4/3	Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
ASR A 3.5	Raumtemperatur
ASR A 4.3	Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
ASR A 4.4	Unterkünfte



Download der Regeln von der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA): [www.baua.de](http://www.baua.de)

# Zu erwartende ASRs

**Bereits vom ASTA beschlossen am 15.03.2011**

- ASR A2.2: Maßnahmen gegen Brände

**Vorgesehen bzw. in Planung, z.B.**

- Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- Lüftung
- Verkehrswege
- Lärm
- Gefährdungsbeurteilung
- ...



# Wichtige Änderungen der Novelle 2010

- Systematische Einbindung in das Arbeitsschutzrechtssystem / Änderung nicht kompatibler Regelungen
- Stärkung des Vollzugs

# Stärkung des Vollzugs

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Einfügung einer speziellen Vorschrift (§ 9 ArbStättV) zur **Sanktionierung von Verstößen** gegen ArbStättV,

# Aus der Begründung der ArbStättV- Novelle 2010

Derzeit fehlt eine unmittelbare Sanktionsmöglichkeit bei Verstößen gegen die Vorschriften der ArbStättV. Ein solches Instrument für die Verfolgung von vorsätzlichen oder fahrlässigen Gefährdungen von Beschäftigten ist **für die Aufsichtsbehörden und die betrieblichen Arbeitsschutzakteure von großer Bedeutung**. Auch in der **europäischen Gemeinschaftsstrategie** zum Arbeitsschutz wird gefordert, neben der beratenden Tätigkeit der Aufsichtsdienste **dem Einsatz von Sanktionsmitteln bei Verstößen wieder mehr Aufmerksamkeit zu widmen**.

*Zitat aus BR-Drcks. 262/10, S. 29, Hervorhebungen U.F.*

# Stärkung des Vollzugs

## Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- Einfügung einer speziellen Vorschrift (§ 9 ArbStättV) zur **Sanktionierung von Verstößen** gegen ArbStättV, z.B.
  - Keine richtige, vollständige und rechtzeitige Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung
  - Kein sicheres Betreiben der Arbeitsstätte
  - Keine oder keine ordnungsgemäße Prüfung und Wartung von Sicherheitseinrichtungen
  - Keine Toiletten, Pausenräume oder Pausenbereiche
  - ...

# Wichtige Änderungen der Novelle 2010

- Systematische Einbindung in das Arbeitsschutzrechtssystem / Änderung nicht kompatibler Regelungen
- Stärkung des Vollzugs
- „Wiederaufnahme“ alter Inhalte in die ArbStättV

# „Wiederaufnahme“ alter Inhalte

- Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz  
(Anhang 3.3 Absatz 2)

„Kann die Arbeit ganz oder teilweise sitzend verrichtet werden oder lässt es der Arbeitsablauf zu, sich zeitweise zu setzen, sind den Beschäftigten am Arbeitsplatz Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Können aus betriebstechnischen Gründen keine Sitzgelegenheiten unmittelbar am Arbeitsplatz aufgestellt werden, obwohl es der Arbeitsablauf zulässt, sich zeitweise zu setzen, müssen den Beschäftigten in der Nähe der Arbeitsplätze Sitzgelegenheiten bereitgestellt werden.“

# Aus der Begründung der ArbStättV- Novelle 2010

Das **ILO Übereinkommen - Ü 120** - enthält die Forderung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz. Diese Regelung war bis zur Novellierung der ArbStättV im Jahr 2004 in § 25 der alten ArbStättV enthalten. Zur Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - Deutschland hat das Ü 120 im Jahr 1973 ratifiziert - **muss die Regelung zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten am Arbeitsplatz wieder in die ArbStättV aufgenommen werden.**

*Zitat aus BR-Drcks. 262/10, S. 29, Hervorhebungen U.F.*

# „Wiederaufnahme“ alter Inhalte

## Schutz vor Lärm

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. **Der Beurteilungspegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens 85 dB (A) betragen; soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.**

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. **Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.**



# § 15 ArbStättV 1975

- (1) In Arbeitsräumen ist der Beurteilungspegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Beurteilungspegel in Arbeitsräumen darf auch unter Berücksichtigung der von außen einwirkenden Geräusche höchstens betragen:
1. bei überwiegend geistigen Tätigkeiten 55 dB (A)
  2. bei einfachen oder überwiegend mechanisierten Bürotätigkeiten und vergleichbaren Tätigkeiten 70 dB (A),
  3. bei allen sonstigen Tätigkeiten 85 dB (A), soweit dieser Beurteilungspegel nach der betrieblich möglichen Lärminderung zumutbarerweise nicht einzuhalten ist, darf er bis zu 5 dB (A) überschritten werden.

# Auszug aus der amtlichen Begründung zu Anhang 3.7 (neu)

Mit der Ersetzung des bisherigen Satzes 2, der auf Grund der Anpassung der Grenzwerte in der LärmVibrationsArbSchV gestrichen wird, wird unterstrichen, dass in Abhängigkeit von der Nutzung der Arbeitsstätte und den darin verrichteten Tätigkeiten zur Vermeidung mittelbarer oder unmittelbarer Gefährdungen von Sicherheit oder Gesundheit durch Lärmeinwirkungen spezifische Maßnahmen erforderlich sind, die sich am **Stand der Technik für den Schallschutz** orientieren müssen. Hierbei sind insbesondere die **extraauralen Schallwirkungen im Hörschallbereich unterhalb des in der Lärm- und Vibrationsarbeitschutzverordnung festgelegten unteren Auslösewertes von 80 dB(A) zu berücksichtigen**. Die hierzu vorliegenden gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse sollten durch den **ASTA** in einer **Regel für Arbeitsstätten** zum Anhang Ziffer 3.7 ArbStättV festgehalten und mit entsprechenden Lösungsansätzen versehen werden.

*Zitat aus Bundesratsdrucksache 262/10 (Beschluss)*

# „Wiederaufnahme“ alter Inhalte

## Zweispurigkeit des Gesundheitsschutzes vor Lärm

### **LärmVibrationsArbSchV**

(seit 09.03.2007)

Besonderer Schutz vor  
**gehörschädigendem**  
Lärm

- Gefährdungsbeurteilung
- Minimierungsgebot
- Auslösewerte (unterer 80 db (A) – oberer 85 dB(A))
- Schutzmaßnahmen (TOP)

### **Anhang 3.7 ArbStättV (alt)**

Allgemeiner Schutz vor  
**gesundheitsschädlichem**  
Lärm

- Minimierungsgebot
- Grenzwerte (85 dB(A) – 90 dB (A))

# Wichtige Änderungen der Novelle 2010

- Systematische Einbindung in das Arbeitsschutzrechtssystem / Änderung nicht kompatibler Regelungen
- Stärkung des Vollzugs
- Wiederaufnahme alter Inhalte in die ArbStättV
- Spezielle Regelung zur Gefährdungsbeurteilung

# § 3 ArbStättV 2010: Gefährdungsbeurteilung

Die Gefährdungsbeurteilung ist die **entscheidende Grundlage für die Bewertung der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben einer Arbeitsstätte.**

Deshalb soll die ArbStättV im Zuge der Rechtsangleichung an die anderen Arbeitsschutzverordnungen um den Baustein "Gefährdungsbeurteilung" in ihrer arbeitsstättenspezifischen Ausprägung ergänzt werden. Damit wird auch erreicht, dass die Konzepte und die Struktur der Arbeitsschutzverordnungen weiter vereinheitlicht werden und dem Arbeitgeber in der Folge das **Verständnis und die Anwendung der Verordnungen in der betrieblichen Anwendung erleichtert werden.**

*(Auszug aus der Verordnungsbegründung, BR-Drcks. 262/10, S. 26 – Hervorhebungen UF)*

# § 3 ArbStättV 2010: Gefährdungsbeurteilung

- Einfügung einer speziellen Regelung zur **Gefährdungsbeurteilung** durch § 3 ArbStättV n.F. beim
  - **Einrichten** und
  - **Betreiben** von Arbeitsstätten
- Pflicht auf der Basis des Ergebnisses der Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen
- Pflicht, **fachkundige Durchführung** sicherzustellen, ggf. auch durch Inanspruchnahme von fachkundiger Beratung
- **Dokumentation** der Gefährdungen und Schutzmaßnahmen, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten **vor Aufnahme der Tätigkeiten**

# Übersicht

- I. Arbeitsstättenrecht als „Spielball“ der Arbeitsschutz-politik
- II. Wichtige Änderungen der ArbStättV-Novellierung 2010
- III. Handlungsmöglichkeiten der Betriebsräte**

# Voraussetzungen für das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 setzt nach nunmehr gefestigter Rechtsprechung des BAG voraus:

- ✓ Gesetzliche Handlungspflicht
- ✓ Betrieblicher Handlungsspielraum
- ✓ Arbeits- und Gesundheitsschutz als **Schutzzweck** der gesetzlichen Handlungspflicht
- ✓ Beachtung des vorgegebenen Schutzniveaus
- ✓ „Regelungen“ als Gegenstand des Mitbestimmungsrechts



- Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie -

# Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

Stand: 11. Juni 2008

# „GDA Leitlinie“ Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

## 3.2 Gefährdungsbeurteilung und daraus resultierende Maßnahmen des Arbeitsschutzes

### 3.2.1 Folgende Prozessschritte sind zu berücksichtigen:

1. Festlegen von Arbeitsbereichen und Tätigkeiten
2. Ermitteln der Gefährdungen
3. Beurteilen der Gefährdungen
4. Festlegen konkreter Arbeitsschutzmaßnahmen (bei diesem Schritt ist die Rangfolge der Schutzmaßnahmen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz zu beachten)
5. Durchführung der Maßnahmen
6. Überprüfen der Wirksamkeit der Maßnahmen
7. Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung.

# **Beteiligung und Mitbestimmung**

## **Nicht nur sinnvoll, sondern rechtlich gefordert**

### ***Auszug aus der Pressemitteilung 38/04 des BAG vom 8.6.2004***

Das Mitbestimmungsrecht des § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG „umfasst auch die vom Arbeitgeber vorzunehmende Beurteilung der Gefährdung am Arbeitsplatz und die Unterweisung der Arbeitnehmer über Sicherheit und Gesundheitsschutz. **Eine Betriebsvereinbarung hierüber kann die Aufstellung des Konzepts nicht dem Arbeitgeber überlassen und die Beteiligung des Betriebsrats auf ein Beratungsrecht beschränken. Vielmehr muß die Betriebsvereinbarung selbst den Gegenstand regeln.“ ( ....)**

# Gef-Beurteilung : Ein paar Details

## Abläufe definieren

- Das Gesetz (§ 3 ArbStättV) gibt vor, dass Maßnahmen durch die Gefährdungsbeurteilung ermittelt, festgelegt und geplant werden müssen
  - Wie das genau gehen soll steht jedenfalls nicht explizit im Gesetz und unterliegt der Mitbestimmung
- Damit Gefährdungsbeurteilungen nicht bei der Erhebung des „Ist-Zustandes“ stehen bleiben und Konsequenzen haben, strikte Orientierung an den Kriterien der Arbeitsschutzaufsicht (BG, Gewerbeaufsicht etc.) ratsam

# **Technische Regeln und Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG**

- Mitbestimmung setzt voraus, dass Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen bzw. UVV's einen Regelungsspielraum belassen

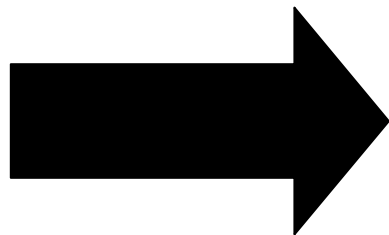
# Vorspann der Arbeitsstättenregeln am Beispiel der ASR 3.5

„Diese ASR A3.5 konkretisiert im Rahmen ihres **Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten**. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine **andere Lösung**, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.“

*(Hervorhebungen U.F.)*

# Technische Regeln und Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG

- Mitbestimmung setzt voraus, dass Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen bzw. UVV's einen Regelungsspielraum belassen
- Technische Regeln machen nur einen „qualitätsgesicherten Vorschlag“, wie betriebliche Regelungsspielräume ausgefüllt werden können



## Mitbestimmungsrechte

- werden durch Technische Regel nicht ausgeschlossen
- Können mit Initiativrecht verfolgt werden

# Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 1: Mindestwerte der Lufttemperatur in Arbeitsräumen

Überwiegende Körperhaltung	Arbeitsschwere		
	leicht	mittel	schwer
Sitzen	+20 °C	+19 °C	-
Stehen, Gehen	+19 °C	+17 °C	+12 °C

Üblicherweise reichen für die Klassifizierung der Arbeitsschwere die Angaben aus Tabelle 2 aus.



# Auszug aus der ASR 3.5 - Raumtemperatur

Tabelle 2: Arbeitsschwere

Arbeitsschwere	Beispiele
leicht	leichte Hand-/Armarbeit bei ruhigem Sitzen bzw. Stehen verbunden mit gelegentlichem Gehen
mittel	mittelschwere Hand-/Arm- oder Beinarbeit im Sitzen, Gehen oder Stehen
schwer	schwere Hand-/Arm-, Bein- und Rumpfarbeit im Gehen oder Stehen

# Auszug aus der ASR 3.5 -

Tabelle 4: Beispielhafte Maßnahmen

	Beispielhafte Maßnahmen
a)	effektive Steuerung des Sonnenschutzes (z. B. Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
b)	effektive Steuerung der Lüftungseinrichtungen (z. B. Nachtauskühlung)
c)	Reduzierung der inneren thermischen Lasten (z. B. elektrische Geräte nur bei Bedarf betreiben)
d)	Lüftung in den frühen Morgenstunden
e)	Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung
f)	Lockerung der Bekleidungsregelungen
g)	Bereitstellung geeigneter Getränke (z. B. Trinkwasser)

# Lärm & Mitbestimmung

## **Anhang 3.7 ArbStättV 2010\***

In Arbeitsstätten ist der Schalldruckpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist. Der Schalldruckpegel am Arbeitsplatz in Arbeitsräumen ist in Abhängigkeit von der Nutzung und den zu verrichtenden Tätigkeiten so weit zu reduzieren, dass keine Beeinträchtigungen der Gesundheit der Beschäftigten entstehen.

\* *Gültig seit 20.07.2010*

# § 3 Gefährdungsbeurteilung

(1) Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes hat der Arbeitgeber zunächst festzustellen, ob die Beschäftigten Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können. Ist dies der Fall, hat er alle möglichen Gefährdungen der Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber **Schutzmaßnahmen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung einschließlich ihres Anhangs nach dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene festzulegen. Sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen.**

**Tab. 9-1** Grenzwerte und anzustrebende Werte des Beurteilungspegels  $L_{A,r}$  entsprechend der Art der Tätigkeit oder des Raumes

Tätigkeitsart (mit Beispielen), Raumart	Grenzwert von $L_{A,r}$ in dB	anzustre- bende Wer- te von $L_{A,r}$ in dB
<b>überwiegend geistige Tätigkeiten:</b> - wissenschaftliche Arbeiten (z. B. mit Bildschirmgerät) - Lehren - Texte entwerfen, Übersetzen - Führen von Sitzungen, Verhandeln - Software entwickeln - Arbeiten in Funkzentralen - ärztliches Operieren	55	35 ...45
<b>einfache und überwiegend Routinetä-            tigkeiten in Büros und vergleichbare            Tätigkeiten:</b> - Arbeiten an Bildschirmgeräten - Buchen und Disponieren - Beobachtungs-, Steuerungstätigkeiten u.a. in Messwarten, Prozessleit- ständen	70	45 ...55
<b>sonstige Tätigkeiten:</b> - Arbeiten an/ mit Werkzeug- oder Fer- tigungsmaschinen - Wartungs-, Instandsetzungs-, Reini- gungs-, Transportarbeiten - handwerkliche Arbeiten	85  im Aus- nahmefall 90	75 ...80  85
Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sani- täräume	55	